

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung) (2001—2005) ⁽¹⁾

(2001/C 531 E/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 579 endg. — 1999/0275(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 22. September 2000)

⁽¹⁾ ABl. C 150 E vom 30.5.2000, S. 59.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 150 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vom 6. bis 8. April 1998 hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Ratsvorsitz des Vereinigten Königreichs eine Europäische Konferenz über audiovisuelle Medien, „Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters“ in Birmingham, ausgerichtet. Bei diesem Konsultationsverfahren wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, ein verbessertes Fortbildungsprogramm für den audiovisuellen Bereich einzusetzen, das sich auf alle neuen Aspekte des digitalen Zeitalters konzentriert.
- (2) Der Rat „Kultur und audiovisuelle Medien“ vom 28. Mai 1998 hat die Zusammenfassung der Schlussfolgerungen der Europäischen Konferenz über audiovisuelle Medien „Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters“ zur Kenntnis genommen und den Wunsch nach Entwicklung neuer Modalitäten zur Förderung einer starken, wettbewerbsfähigen Programmindustrie geäußert.
- (3) Der Bericht der Hocharrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik vom 26. Oktober 1998 mit dem Titel „Das Digitale Zeitalter: Europäische audiovisuelle Politik“ folgert, dass in dieser Gesamtsituation zweckdienlicherweise sowohl die Lehrlingsausbildung als auch die berufsbegleitende Fortbildung im audiovisuellen Sektor verstärkt werden müssen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (4) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Ministerrat mit dem Titel „Die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich: Künftiges Vorgehen“⁽¹⁾ konstatiert die Kommission den tiefgreifenden Einfluss auf die Beschäftigung, den das digitale Zeitalter auf die audiovisuelle Industrie ausüben wird.
- (5) Das Grünbuch „Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen“⁽²⁾ stellt fest, dass mit dem Entstehen neuer Dienstleistungen auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Zur Anpassung an diese neuen Märkte besteht Bedarf an Personal, das in der Anwendung neuer Technologien geschult ist.
- (6) Die öffentliche Anhörung zum Grünbuch, die von der Kommission veranstaltet wurde, hat bestätigt, dass eine spezialisierte, an den Anforderungen des Marktes orientierte Berufsbildung gewünscht wird⁽³⁾.
- (7) In seinen Schlussfolgerungen vom 27. September 1999 zu den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation, die zu dem Grünbuch⁽⁴⁾ stattfand, hat der Rat die Kommission aufgefordert, diese Anhörungsergebnisse bei der Ausarbeitung der Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen audiovisuellen Sektors, Multimedia inbegriffen, zu berücksichtigen.
- (8) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigung in Luxemburg vom 20. und 21. November 1997 wurde anerkannt, dass die lebensbegleitende allgemeine und die berufliche Bildung einen wichtigen Beitrag zur jeweiligen Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten leisten können, um die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit, die unternehmerische Initiative und die Chancengleichheit zu fördern.
- (9) In ihrem Bericht an den Europäischen Rat über die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft⁽⁵⁾ stellt die Kommission fest, dass die neuen audiovisuellen Dienstleistungen ein hohes Arbeitsplatzpotential beinhalten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (6a) Die digitale Revolution und die neuen Medien ermöglichen die Schaffung innovativer audiovisueller Werke und erfordern das sichere Beherrschen der neuen Technologien. Um die Fachkräfte hierzu in die Lage zu versetzen, muss die Vermittlung dieser Technologien einen Schwerpunkt bilden.

Unverändert

- (8) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigung in Luxemburg vom 20. und 21. November 1997 wurde anerkannt, dass die lebensbegleitende allgemeine und die berufliche Bildung einen wichtigen Beitrag zur jeweiligen Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten leisten können, um die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit, die unternehmerische Initiative und die Chancengleichheit zu fördern. Die Bedeutung einer angemessenen Fortbildung wurde darüber hinaus in den Schlussfolgerungen des Gipfels von Lissabon vom 24. März 2000 insbesondere in Hinblick auf die neuen Technologien der Informationsgesellschaft hervorgehoben.

Unverändert

⁽¹⁾ KOM(1998) 446 endg., 14.7.1998.

⁽²⁾ KOM(1997) 623 endg., 3.12.1997.

⁽³⁾ SEC(1998) 1284 endg., 29.7.1998.

⁽⁴⁾ ABl. C 283 vom 6.10.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ KOM(1998) 590 endg.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Die Kommission hat ein „Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991—1995)“ durchgeführt, das durch den Beschluss 90/685/EWG des Rates ⁽¹⁾ aufgestellt wurde und in dem insbesondere Unterstützungen zur beruflichen Fortbildung der Beschäftigten der europäischen audiovisuellen Programmindustrie vorgesehen sind.
- (11) Die Gemeinschaftsstrategie zur Entwicklung und Stärkung der europäischen audiovisuellen Industrie wurde durch das Programm MEDIA II bestätigt, das durch den Beschluss 95/563/EG des Rates ⁽²⁾ und den Beschluss 95/564/EG des Rates ⁽³⁾ aufgestellt wurde. Gestützt auf die positiven Erfahrungen dieses Programms erscheint es angezeigt, letzteres unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse zu verlängern.
- (12) In dem Bericht der Kommission über die im Rahmen des Programms MEDIA II (1996—2000) im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1998 erreichten Ergebnisse ⁽⁴⁾ wird die Auffassung vertreten, dass das Programm dem Prinzip der Subsidiarität der Gemeinschaftsmittel gegenüber den nationalen Mitteln gehorcht, da das Einsatzgebiet von MEDIA II die herkömmlicherweise von den nationalen Mechanismen gespielte vorrangige Rolle ergänzt.
- (13) Die Kommission hat die positiven Auswirkungen des Programms MEDIA II auf die Beschäftigung im audiovisuellen Bereich in ihrer Mitteilung über Gemeinschaftspolitiken zur Förderung der Beschäftigung ⁽⁵⁾ anerkannt.

- (13a) Um Anreize für europäische Projekte im audiovisuellen Bereich zu geben, wird die Kommission prüfen, inwieweit zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden können, und zwar im Rahmen weiterer Gemeinschaftsinstrumente, insbesondere der Initiative „eEurope“ und des fünften Rahmenprogramms der Gemeinschaft im Bereich der Forschung sowie im Zuge der Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds. Die Fachkreise aus dem audiovisuellen Bereich werden über die verschiedenen Finanzierungshilfen der Europäischen Union informiert.

⁽¹⁾ ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33.

⁽⁴⁾ KOM(1999) 91 endg., 16.3.1999.

⁽⁵⁾ KOM(1999) 167 endg.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (14) Der im Entstehen begriffene europäische Markt für audiovisuelle Medien erfordert Fachkenntnisse, die der neuen Marktdimension entsprechen, insbesondere in den Bereichen der betriebswirtschaftlichen, finanziellen und kommerziellen Lenkung und des Einsatzes neuer Technologien zur Konzeption, Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Kommerzialisierung und Übertragung von Programmen.
- (15) Es erscheint angezeigt, den Fachkreisen die beruflichen Kenntnisse zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, die europäische und internationale Dimension des audiovisuellen Programmmarktes voll auszuschöpfen, und Anreize zur Entwicklung von Projekten zu schaffen, die der Nachfrage auf dem Markt gerecht werden.
- (16) Chancengleichheit ist ein Grundprinzip der Politiken der Gemeinschaft, das bei der Umsetzung des vorliegenden Programms berücksichtigt werden muss.
- (17) Die Grundausbildung der Fachkreise muss grundlegende wirtschaftliche, juristische, technische Inhalte einbeziehen; aufgrund des raschen Wandels in diesem Bereich sind berufsbegleitende Fortbildungsangebote erforderlich.
- (18) Die Vernetzung der Berufsbildungszentren ist im Hinblick auf den Austausch von Know-how zu fördern.
- (19) Bei der Unterstützung der Berufsbildung sind strukturelle Ziele wie die Entwicklung des kreativen, des Produktions-, Kommerzialisierungs- und Vertriebspotentials in Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet zu berücksichtigen.
- (20) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses Beschlusses in der Berufsbildungspolitik auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden. Sie können daher, insbesondere in Anbetracht der transnationalen Partnerschaften, die zwischen Berufsbildungsstätten entstehen sollen, und wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Gemeinschaftsaktionen und Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluss beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- Unverändert
- (15a) Insbesondere sind Fortbildungen zum Thema Urheberrecht einschließlich der einschlägigen Gemeinschaftsnormen sowie zum Thema Marketing für audiovisuelle Produkte zu fördern, wobei ein besonderer Schwerpunkt bei der Nutzung neuer Technologien als Instrumente zur Ausstrahlung und Vermarktung der Produkte liegen muss.
- Unverändert
- (17) Die Ausbildung der Fachkreise muss grundlegende wirtschaftliche, juristische, technische und unternehmerische Inhalte einbeziehen; aufgrund des raschen Wandels in diesem Bereich sind berufsbegleitende Fortbildungsangebote erforderlich.
- (18) Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist die Vernetzung der Berufsbildungszentren im Hinblick auf den Austausch von Know-how und bewährten Verfahren in einem internationalen Umfeld zu fördern.
- Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (21) Alle im Rahmen dieses Programms geplanten Maßnahmen zielen auf eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit ab, die den in den Mitgliedstaaten verwirklichten Maßnahmen unter Wahrung des oben genannten Subsidiaritätsprinzips einen zusätzlichen Wert verleihen soll.
- (22) Die Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, der EFTA-Staaten, die EWR-Mitgliedsländer sind, Zyperns, Maltas und der Türkei auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und entsprechend von mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren ist anerkanntermaßen wünschenswert. Die europäischen Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen gehören dem europäischen audiovisuellen Raum an, demnach können diese Länder auf Wunsch unter Berücksichtigung von Haushalts- und sonstigen Prioritäten im Bereich ihrer audiovisuellen Industrie am Programm teilnehmen oder in den Genuss einer begrenzten Zusammenarbeit auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gelangen, gemäß den noch unter den betreffenden Teilnehmern durch Abkommen zu vereinbarenden Verfahren.
- (23) Die Erweiterung des Programms auf europäische Drittländer kann einer vorausgehenden Prüfung auf Vereinbarkeit ihrer nationalen Gesetzgebung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand und insbesondere mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽¹⁾, geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, unterzogen werden.
- (24) Die Zusammenarbeit im Berufsbildungssektor zwischen den europäischen Einrichtungen und denjenigen der Drittländer im gemeinsamen Interesse ist geeignet, einen Mehrwert in der europäischen audiovisuellen Industrie zu schaffen. Diese Zusammenarbeit wird auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gefördert, gemäß den mit diesen Ländern durch Abkommen zu vereinbarenden Verfahren.
- (25) Um die von der Gemeinschaftsmaßnahme erzeugte Wertsteigerung noch zu verstärken, muss auf allen Ebenen die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen mit denjenigen anderer einschlägiger Gemeinschaftsmaßnahmen sichergestellt werden. Eine Koordination der in diesem Programm festgeschriebenen Aktivitäten mit denjenigen anderer internationaler Organisationen wie dem Europarat ist wünschenswert.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (24) Die Zusammenarbeit im Berufsbildungssektor zwischen den europäischen Einrichtungen und denjenigen der Drittländer im gemeinsamen Interesse ist geeignet, einen Mehrwert in der europäischen audiovisuellen Industrie zu schaffen. Zudem stärkt die Öffnung für Drittländer das Bewusstsein für die kulturelle Vielfalt Europas und ermöglicht die Verbreitung gemeinsamer demokratischer Werte. Diese Zusammenarbeit wird auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gefördert, gemäß den mit diesen Ländern durch Abkommen zu vereinbarenden Verfahren.

Unverändert

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(26) In diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als vorrangiger Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995⁽¹⁾ dienender Betrag festgesetzt, zur Bewilligung durch die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens.

(27) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ müssen die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des gegenständlichen Beschlusses gemäß den in Artikel 3 des besagten Beschlusses vorgesehenen Konsultationsverfahren verabschiedet werden —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 wird ein Programm zur beruflichen Fortbildung, nachstehend „Programm“ genannt, aufgestellt.

Das Programm zielt darauf ab, den Fachkreisen der audiovisuellen Industrie die erforderlichen Kenntnisse im Hinblick auf die volle Ausschöpfung der europäischen und internationalen Dimension des Marktes und die Verwendung neuer Technologien zu vermitteln.

Artikel 2

(1) Das Programm strebt folgende Ziele an:

a) Es soll den Erfordernissen der audiovisuellen Industrie Rechnung getragen und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, indem die berufsbegleitende Fortbildung der audiovisuellen Fachkreise verbessert wird, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Nutzung des europäischen Marktes und der anderen Märkte vermitteln insbesondere in den Bereichen:

(25a) Entsprechend dem Beschluss des Rates von Lissabon sollen Rat und Kommission bis Ende 2000 über die laufende Überprüfung der Finanzinstrumente der EIB und des EIF berichten, mit dem Ziel, die Finanzierung für Unternehmensgründungen, Unternehmungen im Hightechbereich und Kleinstunternehmen sowie andere von der EIB vorgeschlagene Risikokapitalinitiativen neu auszurichten. Dabei ist in besonderer Weise auch der audiovisuelle Sektor, einschließlich der Fortbildungsprogramme, zu berücksichtigen.

Unverändert

(27) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen werden gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ erlassen —

Unverändert

a) Es soll den Erfordernissen der audiovisuellen Industrie Rechnung getragen und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, indem die berufsbegleitende Fortbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors verbessert wird, um diesen die zur Herstellung wettbewerbsfähiger Produkte erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie für die Nutzung des europäischen Marktes und der anderen Märkte benötigen, und zwar insbesondere in den Bereichen:

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

— Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion audiovisueller Programme mit hohem kommerziellen und künstlerischen Mehrwert,

— Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion und Ausstrahlung audiovisueller Programme mit hohem kommerziellen und künstlerischen Mehrwert,

— betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung unter Einbeziehung der juristischen Aspekte und der Finanzierungstechniken für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Programme,

Unverändert

— Drehbuchgestaltung und Erzähltechnik, einschließlich Techniken zur Entwicklung neuer audiovisueller Programmformen.

Eine besondere Förderung erhalten Fernunterrichtsangebote und pädagogische Innovationen, die sich die Fortschritte der Online-Technologien zunutze machen.

Unverändert

Gewisse Grundausbildungsinitiativen mit direkter Beteiligung des industriellen Sektors, wie zum Beispiel Master-Diplome, können auch unterstützt werden, wenn keinerlei andere Gemeinschaftsbeihilfe verfügbar ist, und in Bereichen, die keine einzelstaatlichen Fördermaßnahmen genießen.

In Ausnahmefällen können gewisse Initiativen für die berufliche Grundausbildung mit direkter Beteiligung des industriellen Sektors, wie zum Beispiel Master-Diplome, auch unterstützt werden, wenn keinerlei andere Gemeinschaftsbeihilfe verfügbar ist, und in Bereichen, die keine einzelstaatlichen Fördermaßnahmen genießen.

b) Die Zusammenarbeit und der Austausch von Know-how durch die Schaffung von Netzen zwischen im Fortbildungsbereich tätigen Partnern (Bildungseinrichtungen, Fachkreise und Unternehmen) und durch die Entwicklung der Fortbildung der Ausbilder soll gefördert werden.

b) Die Zusammenarbeit und der Austausch von Know-how und bewährten Verfahren durch die Schaffung von Netzen zwischen im Fortbildungsbereich relevanten Partnern (Bildungseinrichtungen, Fachkreise und Unternehmen) und durch die Entwicklung der Fortbildung der Ausbilder soll gefördert werden.

Insbesondere wird die schrittweise Einrichtung von Netzwerken zwischen vorhandenen Aktivitäten und Berufsbildungseinrichtungen gefördert.

Insbesondere wird die schrittweise Einrichtung von Netzwerken im Bereich audiovisuelle Ausbildung und Fortbildung der Ausbilder gefördert.

(2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 und Buchstabe b) festgelegten Ziele ist den spezifischen Bedürfnissen der Länder oder Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder mit kleinem Sprachgebiet oder geringer geographischer Ausdehnung sowie der Entwicklung eines unabhängigen europäischen Produktions- und Vertriebssektors, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), besondere Beachtung zu schenken.

Unverändert

(3) Die in Absatz 1 genannten Ziele werden gemäß den im Anhang festgelegten Modalitäten verwirklicht.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 3

Um einen möglichst hohen Koordinierungsgrad zu erreichen, trägt die Kommission dafür Sorge, dass sich zwischen den im Rahmen des Programms MEDIA PLUS geförderten Fortbildungstätigkeiten und der Projektentwicklung eine Zusammenarbeit entwickelt. In diesem Zusammenhang werden die Informationen über im Programm angebotene Förderungsmechanismen an die aus den Fachkreisen kommenden Teilnehmer an berufsbegleitenden Fortbildungen weitergeleitet.

Artikel 4

(1) Die Empfänger einer Gemeinschaftshilfe, die sich an der Durchführung von im Anhang genannten Maßnahmen beteiligen, müssen einen wesentlichen Teil der Finanzierung übernehmen, und zwar, vorbehaltlich der im Anhang aufgeführten Sonderbestimmungen, mindestens 50 %.

(2) Die Empfänger der Gemeinschaftshilfe haben sicherzustellen, dass die Teilnehmer an einer Fortbildungsmaßnahme mehrheitlich eine andere Staatsangehörigkeit als die des Veranstaltungsortes besitzen.

(3) Die Kommission gewährleistet, dass aller Möglichkeit nach mindestens 10 % der jährlich verfügbaren Mittel neuen Tätigkeiten vorbehalten bleiben.

(4) Der Gemeinschaftszuschuss wird ausgehend von den Kosten und dem Profil jeder geplanten Maßnahme festgelegt.

(5) Der zur Ausführung dieses Programms vorgesehene Gesamtmittelumfang für den in Artikel 1 angegebenen Zeitraum beträgt 50 Mio. EUR.

(6) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 5

Die Kommission ist für die Durchführung des Programms gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren und den im Anhang vorgesehenen Modalitäten zuständig.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Um einen möglichst hohen Koordinierungsgrad zu erreichen, trägt die Kommission dafür Sorge, dass sich zwischen den im Rahmen des Programms MEDIA PLUS geförderten Fortbildungstätigkeiten und der Projektentwicklung eine Zusammenarbeit entwickelt. In diesem Zusammenhang werden die Informationen über im Programm angebotene Förderungsmechanismen an die aus den Fachkreisen kommenden Teilnehmer an berufsbegleitenden Fortbildungen weitergeleitet. Die Kommission gewährleistet außerdem die Koordinierung zwischen dem Programm und den übrigen Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie mit den Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) gemäß der ESF-Verordnung.

Unverändert

(3) Die Kommission gewährleistet, dass aller Möglichkeit nach ein angemessener Teil der jährlich verfügbaren Mittel, der nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt wird, neuen Tätigkeiten vorbehalten bleibt.

Unverändert

Die Kommission ist für die Durchführung des Programms zuständig.

1. Zur Durchführung dieses Beschlusses erforderliche Maßnahmen werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren erlassen, sofern sie die nachstehenden Punkte betreffen:

- a) allgemeine Leitlinien für sämtliche im Anhang beschriebenen Maßnahmen;
- b) Inhalt von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen, Aufstellung von Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Projekten;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 6

(1) Die Kommission wird bei dieser Aufgabe von einem beratenden Ausschuss (MEDIA Komitee) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

Artikel 7

(1) Das Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Voraussetzungen offen, die in den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen oder zu schließenden Assoziationsabkommen oder entsprechenden Zusatzprotokollen festgelegt sind.

(2) Das Programm steht der Beteiligung Zyperns, Maltas, der Türkei und der EFTA-Staaten, die Mitgliedsländer des EWR-Abkommens sind, auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren offen.

(3) Das Programm steht einer Beteiligung der Unterzeichnerstaaten der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen offen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit den betroffenen Parteien durch Abkommen zu vereinbarenden Modalitäten.

c) angemessener Teil der jährlich verfügbaren Mittel, der neuen Tätigkeiten vorbehalten bleibt;

d) Verfahren für das Follow-up und die Bewertung von Maßnahmen;

e) sämtliche vorgeschlagenen Gemeinschaftszuschüsse von mehr als 200 000 EUR pro Empfänger und Jahr. Dieser Betrag kann vom Ausschuss unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen neu festgelegt werden.

2. Sämtliche anderen zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Beratungsverfahren erlassen.

3. Die technische Hilfe unterliegt den im Zusammenhang mit der Haushaltsordnung festgelegten Bestimmungen.

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, sind die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8 anzuwenden. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Monate festgelegt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Die Öffnung des Programms für die unter die Absätze 1, 2 und 3 fallenden europäischen Drittländer kann von einer vorherigen Untersuchung der Kompatibilität ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG, abhängig gemacht werden.

(5) Das Programm steht auch einer Zusammenarbeit mit anderen Drittländern, auf Grundlage zusätzlicher Mittel und entsprechend mit den Parteien durch Abkommen zu vereinbarenden besonderen Modalitäten, offen. In Absatz 3 genannte europäische Drittländer, die keine volle Beteiligung am Programm wünschen, können eine Zusammenarbeit gemäß den in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen erlangen.

Artikel 8

(1) Die Kommission stellt sicher, dass eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt.

(2) Die ausgewählten Begünstigten legen der Kommission einen Jahresbericht vor.

(3) Nach der Ausführung der Projekte bewertet die Kommission die Art und Weise und die Auswirkungen ihrer Durchführung, um festzustellen, ob die anfangs gesteckten Ziele erreicht wurden.

(4) Auf Grundlage der erzielten Ergebnisse nach zweijähriger Laufzeit des Programms unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bewertungsbericht bezüglich Auswirkungen und Effektivität des Programms.

Diesem Bericht werden gegebenenfalls Anpassungsvorschläge, einschließlich finanzielle, beigefügt.

(5) Nach Abschluss des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms vor.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Das Programm steht auch einer Zusammenarbeit mit anderen Drittländern, auf Grundlage zusätzlicher Mittel und entsprechend mit den Parteien durch Abkommen zu vereinbarenden besonderen Modalitäten, offen; dabei ist auch eine finanzielle Beteiligung entsprechend den von den Parteien zu vereinbarenden Verfahren möglich. In Absatz 3 genannte europäische Drittländer, die keine volle Beteiligung am Programm wünschen, können eine Zusammenarbeit gemäß den in diesem Absatz vorgesehenen Bedingungen erlangen.

Unverändert

(1) Die Kommission stellt sicher, dass eine Ex-ante-Bewertung, eine Begleitung und eine Ex-post-Bewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt, und sorgt für eine optimale Zugänglichkeit und eine transparente Umsetzung des Programms.

Unverändert

Im Bericht ist auf Leistungsindikatoren einzugehen, beispielsweise auf die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation.

Unverändert

(5) Nach Abschluss des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen detaillierten Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms vor.

In dem Bericht legt die Kommission insbesondere Rechenschaft ab über die durch die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erzielte Wertschöpfung, mögliche Beschäftigungseffekte sowie über die Koordinierungsmaßnahmen nach Artikel 3.

Unverändert

ANHANG

1. DURCHZUFÜHRENDE MASSNAHMEN

Unverändert

Das Programm stellt unterstützend und ergänzend zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten darauf ab, die Fachkreise insbesondere auf die europäische Dimension des audiovisuellen Marktes vorzubereiten, und zwar durch eine Förderung der beruflichen Fortbildung im Bereich der betriebswirtschaftlichen, finanziellen und kommerziellen Lenkung, einschließlich rechtlicher Aspekte, Vertrieb und Marketing, sowie im Bereich neue Technologien (einschließlich des Schutzes und der Aufwertung des europäischen Kulturgutes in den Bereichen Film und audiovisuelle Medien) und Drehbuchgestaltung.

Das Programm stellt unterstützend und ergänzend zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten darauf ab, die Fachkreise insbesondere auf die europäische Dimension des audiovisuellen Marktes vorzubereiten, und zwar durch eine Förderung der beruflichen Fortbildung im Bereich der betriebswirtschaftlichen, finanziellen und kommerziellen Lenkung, einschließlich rechtlicher Aspekte, Vertrieb und Marketing, sowie in den Bereichen neue Technologien (einschließlich des Schutzes und der Aufwertung des europäischen Kulturgutes in den Bereichen Film und audiovisuelle Medien), Drehbuchgestaltung und Entwicklung neuer Programmformen.

Die Fortbildungsmaßnahmen haben u. a. den rechtlichen Rahmen zum Schutz des geistigen Eigentums und hierbei insbesondere auch die einschlägigen Gemeinschaftsnormen zum Thema.

Die geförderten Fortbildungsmaßnahmen stehen den Fachkreisen der entsprechenden Bereiche der audiovisuellen Industrie und des Rundfunks offen.

1.1 **Fortbildungsbereich neue Technologien**

Unverändert

Diese Fortbildung soll in den Fachkreisen die Fähigkeit entwickeln, fortschrittliche kreative Techniken insbesondere in den Bereichen Animation, Computergrafik, Multimedia und interaktive Dienste zu nutzen.

Diese Fortbildung soll in den Fachkreisen die Fähigkeit entwickeln, fortschrittliche Produktions- und Ausstrahlungstechniken zu nutzen, insbesondere in den Bereichen Animation, Computergrafik, Multimedia und interaktive Dienste.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen Folgendes:

Unverändert

- Förderung der Konzeption und Aktualisierung von Fortbildungsmodulen im Bereich neue audiovisuelle Technologien zur Ergänzung einschlägiger Maßnahmen der Mitgliedstaaten,
- Vernetzung der Fortbildungsmaßnahmen, Erleichterung des Austausches von Ausbildern und Fachkräften durch Vergabe von Stipendien, Durchführung von Unternehmenspraktika in anderen Mitgliedstaaten und Unterstützung der Fortbildung von Ausbildern und insbesondere des Fernunterrichts, wobei Austausch und Partnerschaften mit Ländern und Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet oder geringer geographischer Ausdehnung bevorzugt gefördert werden sollen.

1.2 **Fortbildungsbereich betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung**

Diese Fortbildung soll in den Fachkreisen die Fähigkeit entwickeln, die europäische Dimension in den Sektoren Entwicklung, Produktion, Marketing, Vertrieb und Übertragung audiovisueller Programme zu erfassen und zu nutzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Förderung der Konzeption und Aktualisierung von Fortbildungsmodulen im Bereich Unternehmensführung zur Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, unter Betonung der europäischen Dimension,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- Vernetzung der Fortbildungsmaßnahmen, Erleichterung des Austausches von Fachkräften durch Vergabe von Stipendien, Durchführung von Unternehmenspraktika in anderen Mitgliedstaaten und Unterstützung der Fortbildung von Ausbildern und insbesondere des Fernunterrichts, wobei Austausch und Partnerschaften mit Ländern und Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet oder geringer geographischer Ausdehnung bevorzugt gefördert werden sollen.

1.3 Drehbuchgestaltungstechnik

Diese Fortbildung wendet sich an erfahrene Drehbuchautoren, deren technische Fähigkeiten im Bereich sowohl der traditionellen als auch der interaktiven Gestaltungsmethoden verbessert werden sollen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Förderung der Konzeption und Aktualisierung von Fortbildungsmodulen im Bereich Identifizierung des Zielpublikums; Herausgabe und Entwicklung von Drehbüchern für ein internationales Publikum, Beziehungen zwischen Drehbuchautor, -verleger, Produzent und Verleiher,
- Förderung von Austausch und Partnerschaften zwischen Ländern und Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet und/oder geringer geographischer Ausdehnung.

1.4 Netzwerke im Fortbildungsbereich

Es wird das Ziel angestrebt, den vorhandenen Einrichtungen und/oder Aktivitäten im Bereich der berufs begleitenden Fortbildung Anreize für eine intensivere Koordinierung ihrer Aktivitäten zu bieten und auf diese Art europäische Netze einzurichten.

1.5 Aktivitäten im Grundausbildungsbereich

In gewissen Bereichen der Grundausbildung, für die keinerlei anderweitige gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Finanzierung vorgesehen ist, können Unterstützungen gewährt werden. Es kann sich hierbei insbesondere um Master-Diplome handeln, bei denen eine direkte Verbindung zur Industrie in Form von Partnerschaften und/oder Praktika existiert.

2. DURCHFÜHRUNGSVERFAHREN**2.1 Konzept**

Bei der Verwirklichung des Programms arbeitet die Kommission eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Sie hört ferner die betroffenen Partner. Sie trägt dafür Sorge, dass die Beteiligung der Fachkreise am Programm in ausgewogenem Verhältnis zur kulturellen Vielfalt Europas steht.

Sie fördert die Zusammenarbeit der Konzeptverantwortlichen von Fortbildungsmodulen mit den Institutionen, den Fachkreisen und den Unternehmen bei der Gestaltung ihrer Maßnahmen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Diese Fortbildung wendet sich an erfahrene Drehbuchautoren und Regisseure, deren Fähigkeit verbessert werden soll, für jede Art von audiovisuellem Programm Techniken zu entwickeln, die sowohl auf traditionellen und als auch auf interaktiven Formen der Drehbuchgestaltung und des Erzählens basieren.

Unverändert

- Förderung der Konzeption und Aktualisierung von Fortbildungsmodulen im Bereich Identifizierung des Zielpublikums; Herausgabe und Entwicklung von Drehbüchern, die sich an ein internationales Publikum wenden und für Qualitätsproduktionen bestimmt sind, Beziehungen zwischen Drehbuchautor, -verleger, Produzent und Verleiher,

Unverändert

In gewissen Bereichen der beruflichen Grundausbildung, für die keinerlei anderweitige gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Finanzierung vorgesehen ist, können in Ausnahmefällen Unterstützungen gewährt werden. Es kann sich hierbei insbesondere um Master-Diplome handeln, bei denen eine direkte Verbindung zur Industrie in Form von Partnerschaften und/oder Praktika existiert.

Unverändert

Bei der Verwirklichung des Programms arbeitet die Kommission eng mit den Mitgliedstaaten zusammen und wird hierbei vom in Artikel 6 genannten Ausschuss unterstützt. Sie hört ferner die betroffenen Partner. Sie trägt dafür Sorge, dass die Beteiligung der Fachkreise am Programm in ausgewogenem Verhältnis zur kulturellen Vielfalt Europas steht.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Sie erleichtert den Empfang von Praktikanten, insbesondere aus Ländern und Regionen mit geringer Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet oder geringer geographischer Ausdehnung.

2.2 Gemeinschaftsbeitrag

Die Gemeinschaftszuschüsse zu den Fortbildungsgesamtkosten sind Bestandteil einer gemeinsamen Finanzierung mit öffentlichen und/oder privaten Partnern und sind im Regelfall auf 50 % begrenzt. Bei Fortbildungsmaßnahmen in Ländern oder Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit geringer geographischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet kann dieser Anteil auf 60 % steigen.

Das in Artikel 6 Absatz 2 genannte Verfahren wird angewendet, um allen unter Nummer 1 genannten Maßnahmenkategorien die jeweiligen finanziellen Mittel zuzuteilen.

Gemäß den Vorschriften über Gemeinschaftsfinanzierungen und dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt die Kommission ein Regelwerk für die Finanzierung, das die Bezeichnungsgrenze für jede Maßnahme des Bereichs berufsbegleitende Fortbildung und pro fortgebildeter Person festlegt.

Die Verantwortlichen für die Modulkonzeption und die Bildungseinrichtungen, in die sie integriert werden, werden durch Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.

Die Kommission gewährleistet, dass aller Möglichkeit nach mindestens 10 % der jährlich verfügbaren Mittel neuen Tätigkeiten vorbehalten bleiben.

2.3 Durchführung

2.3.1 Die Kommission führt das Programm durch. Zu diesem Zweck kann sie auf die Zusammenarbeit mit Beratern und Büros für technische Hilfe zurückgreifen, die nach Maßgabe ihres einschlägigen Fachwissens per Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die technische Hilfestellung wird aus dem Budget des Programms finanziert. Die Kommission kann bei Ad-hoc-Tätigkeiten nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren Partnerschaften mit Facheinrichtungen wie EUREKA-Audiovisuell abschließen, um gemäß den Zielsetzungen des Programms im Fortbildungswesen gemeinsame Aktionen durchzuführen.

Die Kommission sorgt gemäß Artikel 5 für die endgültige Auswahl der Begünstigten des Programms und entscheidet, welche finanzielle Unterstützung gewährt wird.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Kommission gewährleistet, dass aller Möglichkeit nach ein angemessener Teil der jährlich verfügbaren Mittel neuen Tätigkeiten vorbehalten bleibt.

Unverändert

2.3.1 Die Kommission führt das Programm gemäß dem in Artikel 6 festgelegten Verfahren durch. Sie greift auf die Zusammenarbeit mit Beratern und Büros für technische Hilfe zurück, die nach Maßgabe ihres einschlägigen Fachwissens per Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die technische Hilfestellung wird aus dem Budget des Programms finanziert. Die Kommission kann bei Ad-hoc-Tätigkeiten nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren Partnerschaften mit Facheinrichtungen wie EUREKA-Audiovisuell abschließen, um gemäß den Zielsetzungen des Programms im Fortbildungswesen gemeinsame Aktionen durchzuführen.

Unverändert

Sie begründet ihre Entscheidungen gegenüber den Antragstellern und sorgt für eine transparente Umsetzung des Programms.

Die Begünstigten gewährleisten die Publizität der Gemeinschaftsförderung.

Bei der Auswahl der geförderten Aktivitäten trägt die Kommission neben den unter Absatz 2 genannten Prioritäten insbesondere folgenden Kriterien Rechnung:

— Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen, Fachkreisen und Unternehmen,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Bei der Verwirklichung des Programms, insbesondere der Bewertung von aus Programmmitteln geförderten Projekten und der Vernetzungsmaßnahmen, trägt die Kommission dafür Sorge, dass ihr anerkannte Sachverständige aus dem audiovisuellen Sektor für die Bereiche Fortbildung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit.

2.3.2 Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um Informationen über die im Programm gebotenen Möglichkeiten zu verbreiten und öffentlich bekannt zu machen.

Insbesondere treffen die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte zum weiteren Betrieb des MEDIA-Desk- und -Antennen-Netzes, deren berufliche Kompetenzen verstärkt werden sollen, um:

- Information und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Programms zu übernehmen,
- eine umfassende Beteiligung der Fachkreise an den Programmmaßnahmen zu fördern,
- den Fachkreisen bei der Präsentation ihrer Projekte zur Antragstellung bei Aufrufen zu Vorschlägen behilflich zu sein,
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Fachkreisen zu fördern,
- die Vermittlung gegenüber den verschiedenen Fördereinrichtungen der Mitgliedstaaten zu übernehmen, um für die Komplementarität der Maßnahmen des Programms zu nationalen Fördermaßnahmen zu sorgen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Innovativität der Maßnahme,
- Multiplikatorwirkung der Maßnahme (einschließlich Vorhandensein verwertbarer Ergebnisse, etwa Handbücher),
- Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme,
- Verfügbarkeit anderweitiger nationaler oder gemeinschaftlicher Förderungen.

Bei der Verwirklichung des Programms, insbesondere der Bewertung von aus Programmmitteln geförderten Projekten und der Vernetzungsmaßnahmen, trägt die Kommission dafür Sorge, dass ihr anerkannte Sachverständige aus dem audiovisuellen Sektor für die Bereiche Fortbildung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung von Rechten unter besonderer Berücksichtigung der neuen digitalen Umgebung zur Seite stehen. Um die Unabhängigkeit der von ihr herangezogenen Berater und Sachverständigen zu gewährleisten, legt die Kommission Unvereinbarkeitsbestimmungen bezüglich der Teilnahme dieser Personengruppen an den unter dem Programm vorgesehenen Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen fest.

Unverändert

Darüber hinaus stellt die Kommission auch über das Internet integrierte Informationen zur Verfügung über alle Fördermodalitäten, die es im Rahmen der Politik der Europäischen Union gibt und die für den audiovisuellen Sektor relevant sind.

Unverändert

- die Fachleute aus dem audiovisuellen Sektor über alle Unterstützungsmodalitäten zu informieren, die es im Rahmen der Politik der Europäischen Union gibt,

Unverändert